

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Bjørnkjær Maskinfabrik A/S

01. ANWENDUNG UND GÜLTIGKEIT

Folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen finden für jedes Angebot, jeden Auftrag sowie jede Lieferung Anwendung, es sei denn, dass anderweitig eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Angaben von speziellen oder allgemeinen Anforderungen in Angebot, Auftrag, Kaufbedingungen usw. durch den Käufer gelten nicht als Abweichung von unten folgenden Bedingungen, es sei denn, dass wir uns mit diesen schriftlich einverstanden erklärt haben.

02. ANGEBOT/AUFTRAG

Unsere Angebote sind verbindlich, soweit sie schriftlich innerhalb von höchstens 4 Wochen nach dem Datum des Angebots angenommen werden.

Haben wir kein schriftliches Angebot unterbreitet, oder ist die oben genannte Frist erloschen, dann gilt der Vertrag zwischen dem Käufer und uns erst dann als abgeschlossen, wenn wir dem Käufer eine Auftragsbestätigung zugestellt haben.

Eventuelle Einsprüche des Käufers gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung sind in der Schriftform zu erheben und haben spätestens 10 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung bei uns einzugehen.

Generell machen wir Vorbehalte wegen Lieferzeiten.

03. ZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

Sämtliche Zeichnungen, Vorschläge, Beschreibungen und technische Dokumente bezüglich unserer Produkte und ihrer Herstellung, die dem Käufer vor oder nach dem Abschluss des Vertrages überlassen werden, verbleiben unser Eigentum und dürfen nicht kopiert, Konkurrenzunternehmen ausgehändigt oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Ebenfalls dürfen sie ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zur Durchführung gebracht werden.

Die von uns angegebenen Maße und sonstigen technischen Daten in Kostenvorschlägen, Katalogen, Prospektmaterial, Zeichnungen oder Beschreibungen sind nur Richtwerte, und wir übernehmen keine Haftung für Fehler in diesen Unterlagen. Wir behalten uns das Recht vor, Spezifikationen und Beschreibungen fristlos zu ändern.

Soweit wir gemäß Zeichnungen, die vom Käufer genehmigt sind, liefern, sind wir berechtigt, ohne vorherige Anzeige an den Käufer solche Änderungen der Konstruktion, der Ausführung u.ä. vorzunehmen, die wir für notwendig halten. Der Käufer kann gegen solche Änderungen keinen Einspruch erheben, es sei denn, dass die Änderungen das Endprodukt und dessen Funktionen wesentlich verändern.

Unsere Produkte erfüllen geltende Richtlinien, die von den Behörden und Organen der EU erlassen worden sind. Der Käufer trägt für Gebrauch/Einfuhr ins Land des Käufers in Bezug auf die Vertragsprodukte das Risiko für eventuelle Genehmigungen, Erlaubnisse u.ä. mit Ausnahme des im ersten Satz Erwähnten.

04. PREISE

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Verpackung. Der Preis versteht sich, mangels anderweitiger Vereinbarung, immer EXW unserer Fabrik in Hornslet gemäß "INCOTERMS 2010".

Wir behalten uns das Recht auf fristlose Änderung der Preislisten vor. Wir behalten uns das Recht vor, den Preis an eine unvorhergesehene Erhöhung der Materialpreise oder öffentlicher Abgaben, die während der Produktion eintreffen, anzupassen. Dies sind Umstände, die wir nicht zu vertreten haben.

05. VERSAND

Der Versand erfolgt EXW gemäß "INCOTERMS 2010". Die endgültige Lieferung gilt deshalb als stattgefunden, wenn das Endprodukt in unserem Werk in Hornslet zur Verfügung des Käufers gestellt wird.

06. LIEFERZEIT

Die vereinbarten Lieferzeiten sind in unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung angegeben.

Die vereinbarte Lieferzeit ist für uns nicht verbindlich, soweit der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine bezüglich Zahlung, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung von Bankbürgschaften nicht einhält.

Für Lieferungen, bei denen der Käufer nach Vertragsabschluss Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen oder ähnliches an uns zu senden hat, ist die vereinbarte Lieferzeit für uns nur verbindlich, wenn wir das betreffende Material rechtzeitig erhalten haben.

Bei Verspätungen, die wir zu vertreten haben, ist der Käufer nach schriftlicher Anzeige an uns berechtigt, Lieferung zu fordern und eine Nachfrist von mindestens 15 Tagen zu setzen. Findet die Lieferung binnen der vom Käufer gesetzten Nachfrist nicht statt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Verzugschaden für den nachgewiesenen direkten Verlust zu fordern. Falls der Vertrag aufgehoben wird, ist der gesamte Verzugschaden auf 5% des vereinbarten Gesamtaufpreises begrenzt.

Aus der Verspätung der Lieferung kann der Käufer - mit Ausnahme der oben genannten Rechte - keine Ansprüche herleiten. Der Käufer kann somit keinen Anspruch auf weiteren Schadensersatz jeglicher Art geltend machen, insbesondere nicht zur Deckung von Betriebsausfall oder Folgeschäden.

07. ZAHLUNG

Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

1. 30% netto Kasse spätestens 7 Tage nach endgültigem Vertragsabschluss/Erhalt unserer Auftragsbestätigung
2. 30% netto Kasse bei halber Lieferzeit/Montagebeginn
3. 30% netto Kasse bei Mitteilung der Versandbereitschaft/ genehmigtem FAT-Test
4. 10% netto Kasse 30 Tage nach Versanddatum

Mangels anderweitiger Vereinbarung hat der Käufer für die unter 2), 3) und 4) erwähnten Zahlungen (70%) eine Bankbürgschaft zu leisten oder ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv in einer anerkannten und von uns genehmigten Bank zu eröffnen. Das Akkreditiv ist hier bei Vorlage der Versandpapiere mit Schiff, Eisenbahn, Lastkraftwagen oder Flugzeug zahlbar. Wenn der Versand aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich ist, ist das Akkreditiv zahlbar, wenn die Bank Nachricht davon erhalten hat, dass die Waren versandbereit sind, gegebenenfalls anhand einer Quittung des Spediteurs über den Empfang der Waren.

Bei Lieferverzug steht dem Käufer kein Recht zu, die Zahlung zurückzubehalten, ebenso wie sie aufgrund eventueller Gegenforderungen des Käufers nicht zurückbehalten werden kann.

Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen in Höhe von dem in unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung angegebenen Zinssatz je angefangenen Monat ab dem zuletzt gesetzten Zahlungsdatum zu zahlen, bis der Betrag unserem Konto bei der Bank gutgeschrieben worden ist. Mangels Angabe eines Zinssatzes sind 1½% je angefangenen Monat zu zahlen. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat die Zahlung auf Kosten des Käufers durch Banküberweisung auf unser Konto zu erfolgen.

Jede Lieferung bleibt unser Eigentum, bis der Kaufpreis zuzüglich eventueller Zinsen bezahlt worden ist. Wir sind berechtigt, die Funktion der Anlage bis zur Zahlung einzustellen.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) bleiben die gelieferten Produkte unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Produkte, an denen uns (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Gültigkeit und das Ausmaß obigen Eigentumsvorbehalts ist ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden, ungeachtet dessen, dass dänisches Recht ansonsten für den Vertrag, einschließlich der Auslegung und des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, Anwendung findet.

08. ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT, MONTAGE UND PROBELAUF

Der Käufer hat unverzüglich und spätestens 30 Tage nach dem Erhalt einer Lieferung, die für die Feststellung von eventuellen Mängeln notwendige Überprüfung durchzuführen.

Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung obliegt die Montage und die Aufstellung der gelieferten Produkte dem Käufer auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Soweit wir die Montage ausführen sollen, hat der Käufer dafür zu sorgen,

- dass jede notwendige Vorbereitung sowie Bereitstellung von Räumen vor der Ankunft unseres Monteurs durchgeführt worden ist,
- dass der Käufer unentgeltlich die für die Montage vereinbarte notwendige Arbeitskraft zu unserer Verfügung stellt und gegen eventuelle Unfälle versichert,
- dass der Käufer die Inbetriebsetzung der Anlage unmittelbar nach Abschluss der Montage wünscht.

Entstehen Verspätungen aufgrund der fehlenden Erfüllung von Seiten des Käufers oder sind weitere Monteurbesuche erforderlich, dann werden wir dem Käufer diese Zusatzarbeit gesondert in Rechnung stellen.

Ist es vereinbart, dass wir die Montage des gelieferten Produkts beim Käufer ausführen sollen, wird unmittelbar nach erfolgter Montage ein Probelauf durchgeführt. Mangels anderweitiger Vereinbarung über die technischen Anforderungen, ist der Probelauf nach den Gepflogenheiten des betreffenden Gewerbezweiges durchzuführen. Der Probelauf ist mangels anderweitiger Vereinbarung innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit durchzuführen.

Zeigt der Probelauf, dass das Produkt im Verhältnis zur Vereinbarung mangelhaft ist, haben wir unverzüglich den Mangel zu beheben und dafür Sorge zu tragen, dass das Produkt der Vereinbarung entspricht. Danach wird ein neuer Probelauf durchgeführt. Wenn festgestellt wird, dass das Produkt mit dem Vereinbarten übereinstimmt, so wird unser Übernahmeprotokoll für die mangelfreie Montage und Inbetriebsetzung unterschrieben.

Der Käufer stellt uns unentgeltlich das für den Probelauf notwendige Probematerial zur Verfügung. Wir tragen sonstige Kosten bezüglich des Probelaufs, vorausgesetzt, dass der Probelauf unmittelbar nach der Montage durchgeführt wird.

Die Ausführung der Montage durch uns hat keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer, vgl. VERSAND.

09. GARANTIE

Vorausgesetzt, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt sind, leisten wir für neue Produkte eine 12-monatige Garantie ab Lieferdatum - jedoch höchstens 2.000 Betriebsstunden - für Material- und Konstruktionsmängel. Für Lieferungen, bei denen Montage und Probelauf vereinbart sind, läuft die Garantie von der Unterzeichnung des Protokolls für die mangelfreie Montage und Inbetriebsetzung. Unsere Garantie besteht darin, dass wir unter denselben Bedingungen wie bei der Hauptlieferung ein neues Maschinenteil statt des unbrauchbaren Teils liefern und montieren. Das unbrauchbare Teil wird dann unser Eigentum.

Unsere Ausbesserungspflicht umfasst nicht die Folgen von natürlichem Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung von ungeeignetem Schmiermittel, Nichtbeachtung von Servicevorschriften, mangelhafter Wartung, mangelhafter oder nicht vorschriftsmäßiger Bedienung und/oder Montage (einschließlich Nichtbeachtung der erteilten Montage- und/oder Bedienungsvorschriften), unverschuldetem Unglück oder anderen Gegebenheiten, für welche der Käufer die Verantwortung oder das Risiko trägt. Diese Umstände gelten nicht als Fabrikationsfehler.

10. BEANSTANDUNG

Der Käufer hat uns unverzüglich direkt schriftlich über Mängel zu informieren, nachdem der Mangel entdeckt worden ist oder hätte entdeckt werden müssen. Die Mitteilung hat eine Spezifikation der Mängel zu enthalten.

Der Käufer ist verpflichtet, die Teile zu unserer Verfügung zu stellen, die als mangelhaft bezeichnet worden sind. Ergibt eine unparteiische Überprüfung, dass kein Mangel vorliegt oder dass wir einen vorhandenen Mangel nicht zu vertreten haben, wird die Beanstandung zurückgewiesen.

Der Käufer ist dann verpflichtet, für eventuell zugesandte oder ausgelieferte Ersatzteile und/oder eventuell ausgeführte Ausbesserungsarbeiten zu zahlen.

11. HAFTUNG

Unsere Haftung für Mängel beschränkt sich immer und in jedem Fall auf Neulieferung oder Ausbesserung.

12. PRODUKTHAFTUNG

Wir haften nicht für Schäden an unbeweglichen oder beweglichen Sachen, die eintreten, während das Produkt im Besitz des Käufers ist. Wir haften ansonsten nur für Schäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf unseren Fehlern und Versäumnissen oder anderen Gegebenheiten, für welche wir die Verantwortung tragen, beruht.

Wir haften weiter nicht für Schäden an Produkten, die vom Käufer hergestellt werden, oder an Produkten, von welchen diese Bestandteil sind. Wir haften nicht für Betriebsausfall, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste. Unsere Haftung beschränkt sich weiter auf höchstens EUR 2,6 Mio. für Personenschäden und EUR 1,3 Mio. für Sachschäden.

Soweit Dritte gegen uns mit Produkthaftungsansprüchen vorgehen, hat der Käufer uns in dem Maß schadlos zu halten, wie unsere Haftung gemäß obiger Bestimmung beschränkt ist.

Machen Dritte Anspruch auf Schadensersatz wegen Produkthaftung gegenüber dem Käufer geltend, so hat der Käufer uns sofort davon in Kenntnis zu setzen.

13. HÖHERE GEWALT

Folgende Umstände befreien uns von der Haftung, wenn sie nach dem Abschluss des Vertrages entstehen und die Erfüllung des Vertrages verhindern oder verzögern:

Krieg und Mobilmachung, Aufruhr und Unruhen, außergewöhnliche Naturereignisse, Streiks und Aussperrungen, Warenknappheit sowie mangelhafte oder verspätete Lieferungen von Unterlieferanten, Feuer, fehlende Transportmöglichkeiten, Devisenbewirtschaftung, Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkungen und andere Verhältnisse, die wir nicht zu vertreten haben. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware zu liefern, nachdem das Erfüllungshindernis beseitigt worden ist.

14. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Streitfälle zwischen den Parteien in Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der Auslegung und des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, sind beim Retten i Aarhus (Amtsgericht Aarhus) zu entscheiden. Dänisches Recht findet Anwendung.

Wir sind weiter berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Käufer seine Niederlassung hat.

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, sich bei dem Gericht verklagen zu lassen, das für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen eine der Parteien bezüglich Produkthaftung erhoben worden sind, zuständig ist.